

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Juni 1990

### **2118. Nutzungsplanung Bachenbülach (Änderung)**

Die Gemeinde Bachenbülach besitzt eine mit RRB Nr. 769/1985 genehmigte Nutzungsplanung. Die Gemeindeversammlung beschloss am 5. Februar 1990 eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung sowie des Kernzonenplans. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Die Revision umfasst neben kleineren Änderungen an der Bauordnung geringfügige Anpassungen am Kernzonenplan.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft gesetzten Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung der Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen (ES) zuzuordnen (Art. 43 und 44 LSV). Der Kernzone ist gemäss Art. 43 lit. c LSV die Empfindlichkeitsstufe III zuzuordnen, da sie mässig störende Betriebe zulässt. Dass die Gemeindeversammlung die Anpassungen am Kernzonenplan noch nicht mit einer förmlichen ES-Zuordnung verbunden hat, steht bei der gegebenen Sachlage der Genehmigung der Zonenplanänderung nicht entgegen. Die Gemeinde Bachenbülach ist jedoch einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für die Kernzone möglichst in Verbindung mit derjenigen für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Bachenbülach vom 5. Februar 1990 beschlossenen Änderungen der Bau- und Zonenordnung sowie des Kernzonenplans werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Änderungsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**